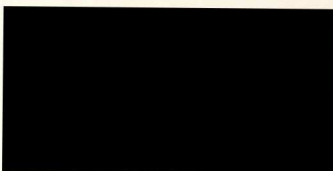


Der Generalsekretär

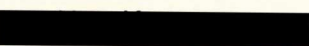
D 309535 11.07.2019

PER EINSCHREIBEN

MIT RÜCKSCHEIN



**Betrifft:** Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten  
Unser Zeichen: A(2019)6554 (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrte(r) 

Am 28. Mai 2019 erhielt das Europäische Parlament im Anschluss an einen früheren Antrag Ihren Antrag A(2019)6554 zur Europawahlkampagne 2019 "Diesmal wähle ich" / "This time I'm Voting". Mit dieser neuesten Anfrage beantragen Sie:

1) Zugang zu dem Vertrag zwischen dem Parlament und ESN über die Erbringung von Mediendiensten (Bekanntmachung über vergebene Aufträge 2016/S 156-281958) und dem Vertrag zwischen dem Parlament und Ogilvy Social Lab (Bekanntmachung über vergebene Aufträge 2017/S 118-236117);

2) Zugang zu allen Dokumenten, die die Gründe angeben, warum Snapchat-Werbung zum Frauentag 2019 nur in den Niederlanden, Polen, Deutschland und Schweden gezeigt wurde, oder alternativ, wenn dies bisher nicht dokumentiert ist, die Gründe nunmehr anzugeben.

Ihr Antrag wurde im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission behandelt<sup>1</sup>, sowie die Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung personenbezogener Daten geprüft<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, *Amtsblatt Nr. L 145 vom 31/05/2001 S. 43*

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, *Amtsblatt Nr. L 295 vom 21/11/2018, S. 39*



### **Dokumente unter 1)**

Der Vertrag zwischen dem Europäischen Parlament und ESN enthält vier Anhänge:

- Anhang I: Technische Spezifikationen
- Anhang II: Modellspezifisches Bestellformular
- Anhang III: Angebot des Auftragnehmers
- Anhang IV: Preisliste

Der Vertrag zwischen dem Europäischen Parlament und Ogilvy enthält fünf Anhänge:

- Anhang I: die Spezifikationen des Vertrages
- Anhang II: die Einzelheiten der zu erbringenden Dienstleistungen
- Anhang III: Modellspezifischer Vertrag oder Bestellformular
- Anhang IV: Angebot des Auftragnehmers
- Anhang V: Preisliste

Das Parlament stellte fest, dass nur ein teilweiser Zugang zu den Verträgen gewährt werden darf, die Verträge selbst können offengelegt werden, wobei die marginalen personenbezogenen Daten (wie die Unterschriften) entfernt, aber ihre Anhänge nicht offengelegt werden können.

Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sieht vor, dass der Zugang zu einem Dokument verweigert wird, wenn seine Offenlegung den Schutz der kommerziellen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung.

Die Anhänge zu den Verträgen enthalten sensible Geschäftsinformationen über die Fähigkeiten des Auftragnehmers sowie Know-how oder Preise, die von beiden Parteien festgelegt wurden und deren Offenlegung die kommerziellen Interessen der Parteien beeinträchtigen würde. Infolgedessen wird der Zugang dazu verweigert.

Was das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Offenlegung der Verträge betrifft, so stellt das Parlament fest, dass Sie sich nicht darauf berufen haben und dass es derzeit keine Beweise für das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Offenlegung gibt, das die Notwendigkeit des Schutzes des Entscheidungsprozesses des Parlaments aufwiegen würde. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die in den einschlägigen Haushaltsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Transparenz die Offenlegung solcher Vertragsinformationen nicht vorsehen<sup>3</sup>.

### **Dokument unter 2)**

Es konnte kein Parlamentsdokument mit den Gründen, warum Snapchat-Werbung zum Frauentag 2019 nur in den Niederlanden, Polen, Deutschland und Schweden gezeigt wurde, identifiziert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wie er in Artikel 2 Absatz 3 definiert ist, nur auf die Dokumente des Europäischen Parlaments erstreckt und nicht auf den umfassenderen Begriff der Information. Nach gängiger Rechtsprechung ist es für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 notwendig, zwischen dem Begriff des Dokuments und dem Begriff der

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ; *ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1–96*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, *ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1*



Information zu unterscheiden. Informationen können insbesondere von einem Dokument unterschieden werden, soweit sie als Datenelement definiert sind, das in einem oder mehreren Dokumenten vorkommen kann.

Da sich keine der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 mit dem Recht auf Zugang zu Informationen als solchem befasst, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu einem Dokument des Parlaments, das sich aus Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung ergibt, die Verpflichtung des Organs impliziert, auf jedes Informationsansuchen einer Person zu antworten. Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Europäischen Union der Ansicht, dass das Recht auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der Organe im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 befinden, nur für bestehende Dokumente gilt, d.h. für Dokumente, die bei ihm erstellt oder empfangen wurden und sich in seinem Besitz befinden.

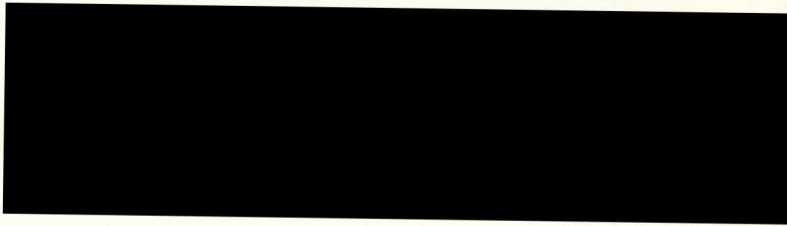
In Ermangelung von Dokumenten ist das Organ nicht verpflichtet, die Nichtvorhandensein von Dokumenten zu begründen. Wie vom Gerichtshof anerkannt, ist ein Organ "*berechtig, sich darauf zu beschränken, darauf hinzuweisen, dass solche Dokumente nicht vorhanden waren, ohne verpflichtet zu sein, anzugeben, warum solche Entscheidungen nicht getroffen wurden*"<sup>4</sup>.

### **Schlussfolgerung**

In Anbetracht dessen legt das Parlament die einschlägigen Verträge des Europäischen Parlaments mit ESN und Ogilvy Social Lab offen, verweigert jedoch den Zugang zu ihren Anhängen zum Schutz der kommerziellen Interessen gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung kann das Parlament keinen Zugang zu dem unter Nummer 2) beantragten Dokument gewähren, da es kein solches Dokument besitzt.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens einen begründeten Zweitantrag einzureichen und um eine Überprüfung des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen



### Anhangen

- Vertrag zwischen Parlament und ESN mit Vergabebekanntmachung 2016/S 156-281958
- Vertrag zwischen dem Parlament und Ogilvy Social Lab, mit Bekanntmachung 2017/S 118-236117

---

<sup>4</sup> Rechtssache T-123/99 JT's Corporation Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Absatz 67